

## **Neufassung der Benutzungsordnung für die städtischen Sportplatzanlagen** (i.d.F. der Euroeinführungsordnung vom 14.11.2001)

### **§ 1**

#### **Regelungsbereich und Allgemeines**

- (1) Diese Bestimmungen regeln die Überlassung und Benutzung der gemeindlichen Sportplatzanlagen und deren Einrichtungen (im folgenden Sportanlagen genannt).  
Im einzelnen sind dies:
  1. Zentrale Sportanlage
  2. Sportplatz "Am Schwimmbad"
  3. Sportplatz "Brückenstraße"
  4. Sportplatz "Griesgraben"
  5. Sportplatz "Pfungstweide"
  6. Kleinfeldstadion
- (2) Alle in § 1 (1) genannten Sportanlagen stehen den sporttreibenden Vereinen, den Schulen, Jugendgruppen und ähnlichen Verbänden in der Stadt Vellmar zu sportlichen Aktivitäten zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. In Zweifelsfällen entscheidet der Magistrat.
- (3) Um eine geordnete Benutzung der Sportanlagen zu gewährleisten, erstellt der Magistrat, jeweils im Frühjahr und Herbst eines jeden Jahres, einen entsprechenden Terminplan. Dieser ist für den in § 1 (2) genannten Personenkreis verbindlich, sofern nicht nach den nachfolgenden Bestimmungen besondere Vereinbarungen getroffen werden. Serienspiele und Turniere haben Vorrang.
- (4) Die Unterhaltung und Pflege der Sportanlagen obliegt dem Magistrat. Ein Anspruch auf Platzaufbau für die sporttreibenden Vereine besteht nicht. Alle Benutzer der Sportanlagen haben den Anordnungen des Magistrats und dessen Beauftragten unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Der Magistrat oder ein Mitglied der Sportplatzkommission kann aus besonderen Gründen (Witterungsverhältnisse usw.) alle oder einzelne städtische Sportanlagen für den Sportbetrieb sperren.

### **§ 2**

#### **Begründung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Vor der Benutzung einer städtischen Sportanlage ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und dem Magistrat abzuschließen. Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf einen anderen Verein, Verband usw. zu übertragen.
- (2) Anträge auf Abschluß eines Überlassungsvertrages der Sportanlagen für sportliche Veranstaltungen, die außerhalb des regelmäßigen Lehr-, Übungs- und Serienspielbetriebes stattfinden, sind rechtzeitig - grundsätzlich mindestens vier Wo-

chen vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin - beim Sportamt der Stadt Vellmar einzureichen.

- (3) Für andere als sportliche Zwecke sowie für Veranstaltungen des Berufssports werden die Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Magistrat.
- (4) Die Benutzung der Flutlichtanlage und/oder der Lautsprecheranlage ist nur mit einer besonderen Genehmigung zulässig.

## **§ 3<sup>1</sup> Pflichten des Nutzers**

- (1) Für einen reibungslosen Ablauf der Sportveranstaltung ist der Veranstalter verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitäts- und Ordnungsdienst Sorge zu tragen. Der Veranstalter hat insbesondere einen verantwortlichen Leiter einzusetzen.
- (2) Jeder Benutzer ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit auf den Sportanlagen und in den Umkleieräumen zu wahren und die Einrichtungen zu schonen. Die zugewiesenen Umkleieräume und Wascheinrichtungen sind sauber zu halten und pfleglich zu behandeln. Es ist nicht gestattet, in den Umkleide- und Waschräumen zu rauchen. Die Sportanlagen dürfen nur von Sporttreibenden in Sportkleidung benutzt werden. Das Kleinfeldstadion darf nur in Turnschuhen ohne jegliche Stollen betreten werden.  
Der Kunstrasenplatz am Sportplatz „Brückenstraße“ ist ausschließlich für die Nutzung als Fussballplatz zugelassen.  
Das Betreten des Kunstrasenplatzes mit Stollenschuhen ist untersagt.  
Stattdessen sind Nocken- oder Noppenschuhe zu verwenden. Die Schuhe sind vor dem Spielbetrieb erst am Platzrand zu wechseln; Verschmutzungen jeglicher Art sind zu vermeiden.
- (3) Anfallender Abfall ist mitzunehmen und entsprechend der rechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Wiederverwertbare Stoffe, wie Kartonagen und Glas, sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen. Das Verwenden von Einweggebinden, die einer Wiederverwertung nicht zugeführt werden können, ist nicht gestattet. Aus Gründen des Umweltschutzes darf auf den städtischen Sportanlagen kein Einweggeschirr verwendet werden.
- (4) Fahrzeuge aller Art sind nur auf den vorgesehenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Sind solche Plätze nicht vorhanden, dürfen die Fahrzeuge nicht auf dem Sportgelände abgestellt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Versorgungs-, Sanitäts-, Polizeifahrzeuge und Übertragungswagen.
- (5) In der Mittagszeit von 13.00 - 15.00 Uhr ruht generell der Trainingsbetrieb. Ausnahmen sind nur bei Serienspielen, Turnieren und auf Antrag beim Magistrat möglich.

---

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch die 1.Änderung vom 27.04.2005, veröffentlicht am 13.05.2005 im Wochenspiegel Nr. 19/2005, in Kraft getreten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

- (6) Fundsachen sind bei der Stadtverwaltung abzugeben.

## **§ 4 Bewirtschaftung**

Für die Bewirtschaftung (Verkauf von Getränken, zubereiteten Speisen u.ä.) auf den Sportanlagen ist eine behördliche Genehmigung erforderlich. Anträge sind rechtzeitig und schriftlich beim Magistrat einzureichen.

## **§ 5 Werbung**

Werbungen jeglicher Art auf dem Gebiet der Sportanlagen bedürfen der Genehmigung des Magistrats.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Für alle Beschädigungen oder Verunreinigungen der Sportanlagen haften der Veranstalter und die Benutzer als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Sportanlagen berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Soweit Spiel- und Sportgeräte von der Stadt Vellmar zur Verfügung gestellt werden, ist der Benutzer solcher Geräte für die ordnungsgemäße Behandlung verantwortlich. Für beschädigte oder nicht zurückgestellte Geräte hat er gleichwertigen Ersatz zu leisten.
- (3) Die Stadt Vellmar haftet nicht für Fahrzeuge und sonstige Gegenstände, die abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (4) Für Unfälle und sonstige Schäden haftet die Stadt Vellmar nur, wenn die mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Sportanlagen beauftragten Personen ein Verschulden durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten trifft.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen zu sportlichen Zwecken durch ortsansässige Vereine werden keine Gebühren erhoben.

## 3.11

- (2) Sonstige ortsansässige Veranstalter haben bei Veranstaltungen eine Gebühr von 10% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 5,00 € pro Stunde zu zahlen. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.
- (3) Nicht ortsansässige Vereine haben für die Benutzung eine Gebühr von 15% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch 7,60 € pro Stunde zu entrichten. Für die Lautsprecheranlage ist eine Gebühr von 7,60 € je Tag, für die Benutzung der Flutlichtanlage eine Gebühr von 2,50 € pro Betriebsstunde zu entrichten.

### **§ 8**

#### **Verstöße gegen diese Benutzungsordnung**

Verstöße gegen diese Benutzungsordnung und gegen die gem. § 2 (1) getroffenen Vereinbarungen berechtigen den Magistrat, die Genehmigung zur weiteren Benutzung zu entziehen. Das gleiche gilt für Veranstalter oder Benutzer, die mit der Zahlung der Gebühren mit mehr als 2 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung in Rückstand sind.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 1997 in Kraft.

Vellmar, den 26. Juni 1997  
Der Magistrat

Kurt Stückrath  
Bürgermeister